

Anlage 3 zur Vorlage HA 16.01.2017

Übersicht über die an der Friedhofsordnung vorgenommenen Änderungen

Änderung	Paragraf	Text in der bisherigen Fassung	Änderungstext 2017	Begründung / Erläuterung
1	§ 1 Abs. 1	Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt Rheinfelden (Baden) verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Rheinfelden (Baden) ist.	Der Stadtfriedhof von Rheinfelden (Baden) und die Friedhöfe in den Stadt- bzw. Ortsteilen Eichsel, Hertzen, Minseln, Nordschwaben, Nollingen und Karsau sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Diese Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt Rheinfelden (Baden) verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Rheinfelden (Baden) ist.	Im Satz 1 wurde die Ortsbezeichnung der Friedhöfe zur Klarstellung neu aufgenommen.
2	§ 5 Abs. 2	Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonntagen, Feiertagen und an Samstagen sollen keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen werden, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.	Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.	Die Regelungen zu Sonn- und Feiertagen sind jetzt neu im Abs. 3 aufgenommen.

Änderung	Paragraf	Text in der bisherigen Fassung	Änderungstext 2017	Begründung / Erläuterung
3	§ 5 Abs. 3		Ein Anspruch auf die Vornahme von Bestattungen an Wochenenden, Feiertagen sowie zu Zeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung besteht nicht. Für tatsächliche Mehrkosten die der Stadt durch die Vornahme von Bestattungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten entstehen, ist der jeweilige Antragsteller zur Kostentragung verpflichtet.	Der Absatz wurde neu aufgenommen, da gelegentlich Anfragen nach Beisetzungen am Samstag eingehen und je nach Personalverfügbarkeit auch wahrgenommen werden. Bislang konnten die ggf. tatsächlich entstandenen Mehrkosten (Zuschläge, Drittbeauftragung zum Grab schließen) nicht weitergegeben werden.
4	§ 6 Abs. 1 Satz 2		Särge bis zu einer Länge von 1,40 m gelten als Kindersärge.	Wurde zur Klarstellung neu aufgenommen.
5	§ 7 Abs. 4	Die Stadt kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen und Bekannten des Verstorbenen zur Grabstätte getragen wird.	Neben dem Grabaushub obliegt der Stadt und den von ihr beauftragten Personen oder Unternehmen auch das Verbringen des Sarges bzw. der Aschenurne zum Grab sowie die Beisetzung in die Grabstätte.	Die bisherige Regelung ist jetzt im Absatz 5 enthalten. Die Zuständigkeiten der Stadt wurden genauer definiert.
6	§ 7 Abs. 5		Die Stadt kann zulassen, dass die Särge und die Aschenurnen von Personen zur Grabstätte getragen werden, die den Verstorbenen nahe standen und diesen so eine besondere Ehre erweisen wollen. Die Stadt ist in diesen Fällen für Personen- oder Sachschäden, die anlässlich des Sarg- oder Urnentransportes entstehen, nicht haftbar.	War bisher Absatz 4. Der Haftungsausschluss wurde neu aufgenommen.

Änderung	Paragraf	Text in der bisherigen Fassung	Änderungstext 2017	Begründung / Erläuterung
7	§ 9 Abs. 1	Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.	Umbettungen von Verstorbenen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Umbettungen aus einem Urnenwahlgrab, welches sich im Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung befindet, sind nicht zulässig.	Im Bestattungsgesetz wurden die Begriffe Leichen und Aschen durch Verstorbene und Aschenurnen ersetzt. Der letzte Satz wurde wegen Neueinrichtung dieses Grabfeldes neu aufgenommen.
8	§ 9 Abs. 2	Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.	Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.	Im Bestattungsgesetz wurden die Begriffe Leichen und Aschen durch Verstorbene und Aschenurnen ersetzt.
9	§ 9 Abs. 4	In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.	In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.	Formulierung aus Satzungsmuster des Gemeindetages, wegen Änderung der Begriffsbezeichnung "Leichen und Aschen", übernommen.
10	§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-10		Nr. 6a. Urnenwahlgräber auf der Waldlichtung	Wg. Neueinrichtung des Grabfeldes aufgenommen.

Änderung	Paragraf	Text in der bisherigen Fassung	Änderungstext 2017	Begründung / Erläuterung
11	§ 10 Abs. 2 Satz 2	Auf dem Friedhof Rheinfeldern die Grabstätten Nr. 1 bis 6, auf den Friedhöfen in Eichsel, Herten, Karsau, Minseln, Nollingen und Nordschwaben die Grabstätten 1 bis 4.	Auf dem Stadtfriedhof Rheinfeldern die Grabstätten Nr. 1 bis 6 und 7 bis 10, auf den Friedhöfen in Eichsel, Herten, Minseln, Nollingen und Nordschwaben die Grabstätten Nr. 1 bis 6. Auf dem Friedhof Karsau die Grabstätten 1 bis 6a.	Zur Klarstellung wurde die Bezeichnung Stadtfriedhof und im letzten Satz die Nr. 6a wg. Neueinrichtung des Gräberfeldes übernommen.
12	§ 11 Abs. 3	In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen und zwar in den Fällen, in denen die Ruhezeit unberührt bleibt.	In jedem Erdreihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann für die Beisetzung von Aschenurnen in bestehende Erdreihengräber Ausnahmen zulassen. Dies gilt nur für die Fälle, in denen die Ruhezeit der beizusetzenden Aschenurne die Ruhezeit der Erdbestattung nicht übersteigt.	Die Begriffe "Leiche" durch "Verstorbener" und "Gemeinde" durch "Stadt" ersetzt. Letzter Satz wurde zur Klarstellung eingefügt.
13	§ 11 Abs. 5	Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.	Bei Reihengräbern erfolgt die Bestattung der Reihe nach. Ein neues Grabfeld wird erst belegt, wenn das vorhergehende Feld vollständig belegt ist.	Redaktionelle Änderung der Reihenfolge, war bisher Abs. 6.
14	§ 11 Abs. 6	Bei Reihengräbern erfolgt die Bestattung der Reihe nach. Ein neues Grabfeld wird erst belegt, wenn das vorhergehende Feld vollständig belegt ist.	Über den Ablauf der Ruhezeit werden die Verfügungsberechtigten einmal jährlich in ortüblicher Weise oder durch Hinweise auf der Grabstätte informiert. Sofern die Anschriften der Verfügungsberechtigten bekannt sind oder mit geringem Aufwand ermittelt werden können, werden diese von der Friedhofsverwaltung mittels Anschreiben über den Ablauf der Ruhezeit in Kenntnis gesetzt.	Redaktionelle Änderung der Reihenfolge, war bisher Abs. 5. Die ursprüngliche Formulierung entstammt der Mustersatzung und wurde den örtlichen Gegebenheiten angepasst
15	§ 11 Abs. 7	Die muslimischen Gräber werden entsprechend der religiösen Vorschriften (Ausrichtung gen Mekka) angelegt. Für die Grabpflege gelten die in den §§ 21 und 22 festgelegten Regelungen.	Bei Ablauf der Ruhezeit ist das Grab innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Hierzu sind die Bepflanzung sowie das Grabmal samt Einfassung zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen und einzusäen. Der Friedhofsverwaltung ist die erfolgte Abräumung zeitnah anzuzeigen. § 20 dieser Satzung gilt entsprechend.	Redaktionelle Änderung der Reihenfolge. Die Regelung zu muslimischen Gräbern findet sich jetzt in Abs. 8. Die Formulierungen in Abs. 7 wurde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aufgenommen.

Änderung	Paragraf	Text in der bisherigen Fassung	Änderungstext 2017	Begründung / Erläuterung
16	§ 11 Abs. 8		Die Gräber im islamischen Grabfeld auf dem Stadtfriedhof werden entsprechend den religiösen Vorschriften (Ausrichtung gen Mekka) angelegt. Für die Grabpflege gelten die in den §§ 21 und 22 festgelegten Regelungen.	Redaktionelle Änderung der Reihenfolge, war vorher Abs. 7. Zur Klarstellung und Vereinheitlichung wird jetzt die Begrifflichkeit "Gräber im islamischen Grabfeld auf dem Stadtfriedhof" verwendet.
17	§ 12 Abs. 2 Satz 4	Ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte jeweils für mindestens 5 Jahre, höchstens jedoch 25 Jahre wieder erworben werden.	Ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte jeweils für fünf Jahre, in Ausnahmefällen höchstens für 25 Jahre bei Wahlgräbern für Erdbestattungen und für 15 Jahre bei Wahlgräbern für die Beisetzung von Aschen, wieder erworben werden.	Der Verlängerungszeitraum soll im Regelfall fünf Jahre betragen, damit bei möglichem vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht keine Rückzahlungen erfolgen müssen.
18	§ 12 Abs. 3	Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.	Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Der Erwerb des Nutzungsrechts wird durch eine von der Stadt zu erstellende Verleihungsurkunde nachgewiesen. Diese wird ausgestellt, sobald die Grabnutzungsgebühr und die übrigen Bestattungskosten beglichen sind. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.	Im neuen Satz 2 wurden ortsübliche Regelungen mit aufgenommen.
19	§ 12 Abs. 9 Satz 2	Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.	Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nur mit Zustimmung der Stadt bestattet werden.	Der Verweis auf den Absatz wurde richtiggestellt und die Formulierung redaktionell geändert.
20	§ 12 Abs. 12	In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.	In Erdwahlgräbern können auch Aschenurnen beigesetzt werden.	redaktionelle Änderung
21	§ 12 Abs. 13		Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist das Grab innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Hierzu sind die Bepflanzung sowie das Grabmal samt Einfassung zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen und einzusäen. Der Friedhofsverwaltung ist die erfolgte Abräumung zeitnah anzuzeigen. § 20 dieser Satzung gilt entsprechend.	Regelung der Abräumung wurde zur Klarstellung neu aufgenommen.

Änderung	Paragraf	Text in der bisherigen Fassung	Änderungstext 2017	Begründung / Erläuterung
22	§ 13 Abs. 2	Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bei Urnenwahlgräbern vier Urnen, im Urnenwahlgrabrasenfeld zwei Urnen.	In einem Urnenreihengrab kann nur eine Aschurne beigesetzt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen und zwar in den Fällen in denen aufgrund der Größe des Grabes der Platz für die Beisetzung von maximal einer weiteren Aschurne ausreicht und die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Aschurne durch die neue Beisetzung nicht überschritten wird.	Der bisherige Abs. 2 ist jetzt Abs. 3. Im aktuellen Abs. 2 wurden Regelungen zur Anzahl der Urnen im Urnenreihengrab neu aufgenommen.
23	§ 13 Abs. 3	Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.	Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bei Urnenwahlgräbern vier Urnen, im Urnenwahlgrabrasenfeld und im Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung maximal zwei Urnen.	Der bisherige Abs. 3 ist jetzt Abs. 4. Im aktuellen Abs. 3 sind die bisherigen Regelungen aus Abs. 2 aufgenommen und wurden durch die Aufnahme des Urnenwahlgrabfeldes auf der Waldlichtung ergänzt.
24	§ 13 Abs. 4	Beim Friedhof Rheinfeld (Baden) sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Für anonyme Urnenreihengrabstätten gelten die vorstehend genannten Vorschriften für Reihengräber entsprechend; damit werden die Urnen der Reihe nach beigesetzt.	Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdreihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.	Der bisherige Abs. 4 ist jetzt Abs. 5. Im aktuellen Abs. 4 sind die Regelungen aus dem bisherigen Abs. 3 unverändert aufgenommen worden.
25	§ 13 Abs. 5	Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.	Beim Stadtfriedhof Rheinfeld (Baden) sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Für anonyme Urnenreihengrabstätten gelten die vorstehend genannten Vorschriften für Reihengräber entsprechend. Insbesondere werden die Urnen der Reihe nach beigesetzt.	Der bisherige Abs. 5 ist jetzt Abs. 6. Im aktuellen Abs. 4 sind die Regelungen aus dem bisherigen Abs. 3 aufgenommen worden. Der Begriff "Stadtfriedhof" wurde zur Klarstellung aufgenommen.
26	§ 13 Abs. 6		Aschurnen und Überurnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.	War bisher Abs. 5. Der Begriff "Urnen" wird jetzt durch die Begriffe "Aschurnen und Überurnen" ersetzt und näher definiert.

Änderung	Paragraf	Text in der bisherigen Fassung	Änderungstext 2017	Begründung / Erläuterung
27	§ 13 Abs. 7		Für die Beisetzung von Aschenurnen im Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung sind naturbelassene, unbehandelte Holzurnen zu verwenden.	Wurde neu eingefügt. Bei dem neuen Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung handelt es sich um eine naturnahe Bestattungsform. Die Urnen sollen daher möglichst in dem Zeitraum der Ruhezeit vollständig abgebaut werden. Dies soll durch den Einsatz von Holzurnen erreicht werden.
28	§ 16 Abs. 2	Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Aluminium, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.	Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Aluminium, Schmiedeeisen, Bronze oder bruchsicheres Glas verwendet werden.	Bei den Grabmalen wird zunehmend auch bruchsicheres Glas als Gestaltungselement eingesetzt. Dieses Material wurde jetzt als zulässiges Material mit aufgenommen.
29	§ 16 Abs. 3	Bei der Gestaltung und der Bearbeitung von Grabmalen ist die Schrift in Form, Größe und Anordnung dem Grabmal anzupassen. Schriften und Symbole dürfen weder die Grabstätte noch das Gesamtbild der Friedhöfe stören.	Bei der Gestaltung und der Bearbeitung von Grabmalen ist die Schrift in Form, Größe und Anordnung dem Grabmal anzupassen. Schriften und Symbole müssen der rechtstaatlichen Ordnung entsprechen und dürfen weder die Grabstätte noch das Gesamtbild der Friedhöfe stören.	Der Begriff "rechtsstaatliche Ordnung" wurde zur Klarstellung neu aufgenommen.
30	§ 16 Abs. 4	Stehende oder liegende Grabmale sind auf allen Erdgrabstätten zulässig. Bei Urnengräbern sind stehende oder liegende Grabmale ebenfalls zulässig mit Ausnahme des anonymen Urnengrabfeldes und der Rasengrabfelder. Die Urnenreihen- und Urnenwahlgräber im Rasengrabfeld werden mit einer 0,40 m x 0,30 m (Reihengrab) bzw. 0,40 m x 0,40 m (Wahlgrab) großen Platte abgedeckt. Die Grabplatte muss mindestens 12 cm stark sein.	Stehende oder liegende Grabmale sind auf allen Erdgrabstätten zulässig. Bei Urnengräbern sind stehende oder liegende Grabmale ebenfalls zulässig mit Ausnahme des anonymen Urnengrabfeldes und der Rasengrabfelder sowie des Urnenwahlgrabfeldes auf der Waldlichtung. Die Urnenreihen- und Urnenwahlgräber im Rasengrabfeld werden mit einer 0,40 m x 0,30 m (Reihengrab) bzw. 0,40 m x 0,40 m (Wahlgrab) großen Platte abgedeckt. Die Grabplatte muss mindestens 12 cm stark sein. Für die Beschaffung dieser Grabplatten zum Beisetzungstermin sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten verantwortlich.	Im zweiten Satz wurde das Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung neu mit aufgenommen und im letzten Satz wurde klarer definiert, dass die Grabplatte für die Rasengräber zum Beisetzungstermin von den Angehörigen beschafft werden muss.

Änderung	Paragraf	Text in der bisherigen Fassung	Änderungstext 2017	Begründung / Erläuterung
31	§ 16 Abs. 5	Grabmale dürfen die Grabbreite nicht überschreiten. Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgender Höhe zulässig: Erdgräber: Reihengräber bis 1,40 m	Grabmale dürfen die Grabbreite nicht überschreiten. Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgender Höhe zulässig: Erdgräber: Reihengräber bis 1,40 m; Wahlgräber bis 1,80 m; Urnengräber: Einzel- und Wahlgräber bis 1,00 m (außer anonyme Urnengräber, Urnenrasenfelder und Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung). Liegende Grabmale (Grababdeckplatten) dürfen bei Erdgräbern die Hälfte der gesamten Grabfläche nicht überschreiten. Bei Urnengräbern (außer anonyme Urnengräber, Urnenrasenfeldgräber und Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung) ist eine Abdeckung bis zu zwei Dritteln der gesamten Grabfläche erlaubt.	In der aktuellen Fassung wurde lediglich das Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung neu mit aufgenommen.
32	§ 16 Abs. 8	Bei den Urnenrasenfeldern und dem anonymen Urnenrasenfeld dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches nicht angebracht bzw. abgelegt werden.	Bei den Urnenrasenfeldern, dem anonymen Urnenrasenfeld sowie dem Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches nicht angebracht und nur an den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsstellen abgelegt werden.	Das Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung wurde mit aufgenommen.

Änderung	Paragraf	Text in der bisherigen Fassung	Änderungstext 2017	Begründung / Erläuterung
33	§ 16 Abs. 9	Auf dem Friedhof in Eichsel sind für die Gräber im Bereich der Grabfelder I bis VI (alter Friedhofsteil), und auf dem Friedhof in Minseln im Bereich der Grabfelder Nr. 13 bis 18 (Kirchenfonds) und Nr. 19 bis 21, Grabeinfassungen erforderlich. Die seitliche Abgrenzung der Gräber (außer Urnenrasenfelder und anonymes Grabfeld) auf den Friedhöfen in Hertzen, Eichsel (außer den in § 16 (9) 1. Absatz genannten Gräber), Karsau, Minseln (außer den in § 16 (9) 1. Absatz genannten Gräber), Nollingen, Nordschwaben und Rheinfeldern (Baden) erfolgt durch die Stadt Rheinfeldern (Baden). Die Kosten für die Herstellung der seitlichen Abgrenzungen werden dem Gebührenschuldner zusammen mit den Grabnutzungsgebühren in Rechnung gestellt.	Auf dem Friedhof in Eichsel sind für die Gräber im Bereich der Grabfelder I bis VI (alter Friedhofsteil) und auf dem Friedhof in Minseln im Bereich der Grabfelder Nr. 13 bis 18 (Kirchenfonds) und Nr. 19 bis 21, Grabeinfassungen erforderlich. Die seitliche Abgrenzung der Gräber (außer Urnenrasenfelder, anonymes Grabfeld und Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung) auf den Friedhöfen in Hertzen, Eichsel (außer den in Satz 1 genannten Gräbern), Karsau, Minseln (außer den in Satz 1 genannten Gräbern), Nollingen, Nordschwaben und Rheinfeldern (Baden) erfolgt durch die Stadt Rheinfeldern (Baden). Die Kosten für die Herstellung der seitlichen Abgrenzungen werden dem Gebührenschuldner zusammen mit den Grabnutzungsgebühren in Rechnung gestellt.	Im zweiten Satz wurde das Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung neu mit aufgenommen und redaktionelle Umformulierungen vorgenommen.
34	§ 17 Abs. 6		Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt werden.	Formulierung aus der Mustersatzung wurde zur Klarstellung neu mit aufgenommen.

Änderung	Paragraf	Text in der bisherigen Fassung	Änderungstext 2017	Begründung / Erläuterung
35	§ 18	Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Stehende Grabmale müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben. Die Fundamente dürfen nicht in angrenzende Wegbereiche hineinragen.	Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Stehende Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und eine Mindeststärke von 12 cm haben. Sie sind mit dem Fundament fest zu verdübeln. Die Fundamente dürfen nicht in angrenzende Wegbereiche hineinragen. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen errichtet werden. Beim Versetzen der Grabmale ist auf die von der Stadt vorgegebene Flucht zu achten. Nicht in der Flucht versetzte Grabmale sind durch den Verursacher neu zu versetzen.	Im dritten und sechsten Satz wurde die aktuelle Formulierung der Mustersatzung übernommen. Die Sätze sieben und acht wurden zur Anpassung örtlicher Gegebenheiten neu mit aufgenommen.
36	§ 21 Abs. 3		Sofern die nach Satz 1 verpflichtete Person, aufgrund fortgeschrittenen Alters, des Gesundheitszustandes oder aufgrund zu großer Entfernung an der dauerhaften Grabpflege gehindert ist, kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Erdgräber bereits nach einer Mindestbestandszeit von zwanzig Jahren abgeräumt werden können. § 20 gilt entsprechend. Bis zum Ablauf der fünfundzwanzigjährigen Ruhezeit muss seitens der Stadt die Grabstätte nachgewiesen werden und darf nicht neu belegt werden. Die Grabstätte wird daher von der Stadt eingesät und gepflegt. Für die Herstellungskosten der Rasenfläche und deren Pflege hat der Antragsteller im Voraus, bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhezeit, aufzukommen.	Der Absatz wurde durch die Sätze drei bis sechs ergänzt. Mit diesen wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Gräber bereits nach 20 Jahren abgeräumt werden können, wenn die Verantwortlichen aufgrund Alters, Gesundheitszustand oder Entfernung an der Grabpflege gehindert sind. Die Gräber sind dann abzuräumen und die Rasenpflege für die letzten maximal fünf Jahre erfolgt durch den Friedhof. Die Kosten sind im Voraus zu entrichten. Hierzu ist eine Position im Gebührenverzeichnis aufgenommen worden.

Änderung	Paragraf	Text in der bisherigen Fassung	Änderungstext 2017	Begründung / Erläuterung
37	§ 30 Satz 3		<p>Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht bei der Rückgabe von Wahlgräbern, in denen Aschenurnen beigesetzt sind, deren Ruhezeit aufgrund Satzungsänderung auf 15 Jahre verkürzt wurde.</p>	<p>Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass eine Gebührenerstattung nicht in den Fällen erfolgt, in denen das Abräumen der Gräber dadurch ermöglicht wird, weil die Ruhezeit für Aschenurnen mittels Satzungsänderung im Jahre 2011 von 25 auf 15 Jahre verkürzt wurde.</p>